

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VII ZR 142/65**URTEIL**

Verkündet am

7. Dezember 1967

Horn,

Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Adolf B [REDACTED], E [REDACTED] (Kreis U [REDACTED]),

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die landschaftliche Brandkasse H [REDACTED] in H [REDACTED],

S [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 8. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte es übernommen, in dem Anwesen des Landwirts J. [REDACTED] in Tatendorf einen alten Wasserschleifer von der Decke im Waschraum des Dachgeschosses abzumontieren. Hiermit beauftragte er am 10. Oktober 1961 seine Monteure N. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] und wies sie an, die 4 Halterungen, mit denen der Schleifer an der Decke befestigt war, 15 cm unter der Decke mit dem Schweißbrenner abzuschneiden. Am 11. Oktober führten die Monteure diesen Auftrag aus. Als sie fertig waren, verlangte J. [REDACTED] von ihnen, auch noch die nicht abgeschnittenen Halterungen bis zur Decke zu entfernen. Darauf

schnitten sie diese ebenfalls mit Schweißbrenner unmittelbar unter der Decke ab. Etwa 20 bis 25 Minuten nach Erledigung dieser Arbeit brach in dem Anwesen J. ein Brand aus; das Stallgebäude brannte völlig ab, das Wohnhaus wurde beschädigt.

Die Klägerin, bei der J. gegen Feuerschaden versichert war, hat diesem eine Entschädigung von 68.455,-- DM bezahlt. Sie ist der Auffassung, daß durch die unfachgemäße Arbeit mit dem Schweißbrenner unmittelbar unter der Decke das Feuer entstanden sei und der Beklagte für das schuldhafte Verhalten seiner Monteure als Erfüllungsgehilfen einzustehen habe (§ 278 BGB). Der Beklagte sei daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Mit der Klage hat sie den gem. § 67 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch J. in Höhe eines Teilbetrags von 26.623,-- DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß seine Monteure, als sie auf Wunsch J. die Halterungen noch unmittelbar unter der Decke abschnitten, nicht mehr als seine Erfüllungsgehilfen gehandelt hätten. Im übrigen bestreitet er auch die Ursächlichkeit der Arbeiten mit dem Schweißbrenner für die Entstehung des Brands. In dem Anwesen J. hätten sich schlecht verlegte elektrische Leitungen befunden, die sehr wohl auch die Ursache des Brands hätten sein können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Monteure des Beklagten auch noch, soweit sie die Halterungen unmittelbar unter der Decke abschweißten, als dessen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB anzusehen seien. Es legt den Werkvertrag dahin aus, daß der Beklagte verpflichtet war, die unter der Decke befindlichen Halterungen völlig abzumontieren, so daß nicht noch 4 Enden mit je 15 cm Länge aus der Decke in den Raum hineinragten. Diese Auslegung entspricht der Sachlage und ist mit der Revision auch nicht angegriffen worden.

Ist aber die Entfernung der Halterungen bis zur Decke Vertragsinhalt gewesen, dann haben die Monteure des Beklagten dadurch, daß sie diese nachträglich noch unmittelbar unter der Decke abschweißten, in Erfüllung einer dem Beklagten obliegenden Vertragspflicht und somit als dessen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB gehandelt. Darauf, daß der Beklagte ihnen die Weisung gegeben hatte, die Halterungen 15 cm unter der Decke abzuschneiden, kann es nicht ankommen; denn maßgebend für die Anwendung des § 278 BGB ist der Inhalt des Vertrags, nicht die Art und Weise seiner Ausführung. Den Beweisantrag des Beklagten im Schriftsatz vom 2. März 1964 S. 5 ff zu seiner Behauptung, daß er die Monteure ausdrücklich angewiesen habe, die Halterungen 15 cm unter der Decke abzuschweißen, hat das Berufungsgericht nicht übergangen. Es hat diese Behauptung als wahr unterstellt (BU. S. 7).

Daß er mit J. [REDACTED] ausdrücklich vereinbart habe, die Halterungen sollten nur bis zu 15 cm unter der Decke entfernt werden, hat der Beklagte nicht behauptet. Ebenso wenig hat er vorgetragen, daß die Halterungen nicht auf eine andere, weniger gefährliche Weise hätten völlig ent-

fernt werden können.

2. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere des Gutachtens des Dr. Kaupa fest, daß der Brand durch das unsachgemäße Abschweißen der Halterungen unmittelbar unter der Decke entstanden ist.

a) Der Beklagte hatte in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht am 8. Juli 1965 einen Antrag auf Ergänzung des Sachverständigengutachtens gestellt dahin, daß die Decke nicht geeignet gewesen sei, die Hitze des Schweißbrenners in dem Maße durchzulassen, daß ein Brand entstehen könne. Er rügt die Übergehung dieses Beweisantrags.

Seine Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hält den Antrag sachlich für nicht berechtigt, weil inzwischen die Decke, zumindest an den Stellen, wo sich die Halterungen befunden haben, renoviert worden sei und sich deshalb Feststellungen über ihre damalige Beschaffenheit am Brandherd nicht mehr treffen ließen. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

b) Der Beklagte hatte in seinem Schriftsatz vom 20. April 1964 behauptet und unter Beweis gestellt, daß in dem Gebäude infolge fehlerhafter Anlage der elektrischen Leitungen ein "offener Stromkreis" vorhanden gewesen sei, der zu einer Funkenbildung geführt haben könne. Er rügt die Übergehung des Beweisantrags.

Die Rüge ist nicht begründet; das Berufungsgericht hat den Antrag fehlerfrei abgelehnt (BU. S. 13). Nach seinen Feststellungen war der Brandherd oberhalb der

Waschkammer im Hauptgebäude, während die angeblich fehlerhafte elektrische Leitung im Stallgebäude war. Letztere kann also nicht Ursache des Brandes gewesen sein.

3. Gegen die Feststellung des Verschuldens der Monteure sind mit der Revision keine Rügen erhoben worden. Sie läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen.

4. Der Beklagte wendet sich in seiner Revisionsbegründung auch nicht mehr gegen die von dem Berufungsgericht festgestellte Höhe des Schadens. Er meint jedoch, daß der Landwirt J. [REDACTED] den Schaden zumindest in erheblichem Maße schuldhaft mitverursacht habe, indem er die Monteure veranlaßte, die Halterungen noch unmittelbar unter der Decke abzuschneiden.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß ein etwaiges mitursächliches Verschulden J. [REDACTED] erheblich geringer sei als das der Monteure, so daß der eingeklagte Anspruch der Klägerin, der noch nicht einmal die Hälfte des Schadens erfasse, in jedem Fall gerechtfertigt sei.

a) Die Rüge des Beklagten, daß das Berufungsgericht keine Quotenteilung vorgenommen habe, ist nicht begründet. Da nach seiner Auffassung J. [REDACTED] in keinem Falle mehr als die Hälfte des Schadens selbst tragen müßte und die Klägerin weniger als die Hälfte geltend gemacht hat, konnte es von einer abschließenden Entscheidung über das ursächliche Mitverschulden J. [REDACTED] und die ihn etwa treffende Quote absehen.

b) Die nach § 254 BGB vorgenommene Abwägung des Berufungsgerichts läßt auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Rüge des Beklagten, das Berufungsgericht habe seinen Beweisantrag auf Seite 8 der Berufungsbegründung übergangen, geht fehl. An der angegebenen Stelle befindet sich kein Beweisantrag für ein Mitverschulden Jenckols.

5. Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Finke